

06.06.88

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche
Schutzausrüstungen

KOM(88) 157 endg.; Ratsdok. 5762/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Juni 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende 1988 an.

MITTEILUNGSBLATT**Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstungen" und Horizont 1992**

Die Sicherheit der Benutzer persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) war stets eine Sorge der öffentlichen Hand aller Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet eine Reihe von Vorschriften und Normen erlassen haben. Die technischen Merkmale dieser Ausrüstungen haben zu vielen technischen Handelshemmnissen geführt, die den freien Verkehr zahlreicher Arten von PSA in der Gemeinschaft erschweren bzw. unmöglich machen.

Im Handel mit PSA wird ein erheblicher Umsatz erzielt. Seit der Verabschiedung der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung haben die Kommissionsdienststellen deswegen die Auffassung vertreten, daß dieser große Bereich Gegenstand einer der ersten nach dieser neuen Konzeption zu verabschiedenden Richtlinien sein sollte. Diese Ansicht wurde auch von den Vertretern der Mitgliedstaaten und der interessierten Kreise geteilt.

Der Richtlinienvorschlag gilt für einen sehr großen Bereich von PSA für gewerbliche und private Zwecke.

Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wurden lediglich diejenigen PSA ausgeschlossen, für die bereits Einzelrichtlinien mit Zielsetzungen auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs und der Sicherheit gelten bzw. gelten werden, die für die Streitkräfte oder Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten PSA, die privaten Zwecken dienenden PSA gegen ungünstige Witterungseinflüsse und die der Selbstverteidigung gegen Aggressoren dienenden PSA.

Der neuen Konzeption zufolge sollen die Richtlinien keine sehr eingehenden Vorschriften mehr über die Konstruktion und Produktion vorsehen, sondern sich auf die wesentlichen Sicherheitsanforderungen beschränken, die als notwendig und ausreichend erachtet werden, um die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten und so den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen.

Diese Aufgabe, die sich als besonders heikel herausstellte, ist eingehend geprüft und mit allen interessierten Kreisen erörtert worden: den Vertretern der Mitgliedstaaten, den Herstellern, den Kontrolleinrichtungen, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden.

Für die reibungslose Anwendung der Richtlinie muß dem Europäischen Normungsausschuß (CEN/CENELEC) eine wichtige Aufgabe übertragen werden, da er alle wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die die Richtlinie als Ziel vorgibt, in technischer Hinsicht verwirklichen muß, damit die Hersteller und die Mitgliedstaaten über das notwendige Werkzeug verfügen, um Auslegungsfehler sowohl in bezug auf die Konstruktion und Produktion der PSA als auch in bezug auf ihre Kontrolle nach Möglichkeit zu vermeiden.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand der Richtlinie

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie wurde in Anwendung der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985⁽¹⁾ über eine neue Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung erarbeitet. Er ist Teil des im Weißbuch aufgestellten Arbeitsprogramms, das zu der Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 führen soll.

Der von diesem Vorschlag betroffene Sektor der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) umfaßt nicht nur die für gewerbliche Zwecke vorgesehenen PSA sondern auch PSA für die private Verwendung.

Der erfaßte Bereich ist daher sehr umfangreich und für die Gemeinschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Richtlinie zielt insbesondere auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über Auslegung und Herstellung von PSA ab, um den freien Verkehr mit diesen Ausrüstungen der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Verwirklichung dieses Zieles hängt von einer grundlegenden Bedingung ab: der individuelle Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit. Bei der Verfolgung dieses Zieles wird dieser Vorschlag durch die Richtlinie⁽²⁾ ergänzt, die unter anderem die Auswahl und Verwendung von PSA am Arbeitsplatz betrifft.

Der Umfang des genannten Bereichs, die Anzahl der betroffenen Erzeugnisse, die Vollständigkeit und Systematik der den grundlegenden Anforderungen zugrundeliegenden Sicherheitsbetrachtungen, deren Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der europäischen Normung

(1) ABL. Nr. C 136 vom 4.6.1985, S.1.

(2) COM 88 (53)

alle diese Elemente machen diesen vorschlag zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften besonders wichtig im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für diese Erzeugnisse.

2. Konformität im Rahmen des Vertrages

Aufgrund der im vorstehenden Abschnitt 1 dargelegten Punkte dient dieser Vorschlag dazu, ein möglichst hohes Maß an Schutz sicherzustellen, und entspricht damit Artikel 100 A Absatz 3 des Vertrages.

Außerdem ist für diesen Vorschlag keinerlei Sonderbestimmung erforderlich, wie sie in Artikel 8 Buchstabe C des Vertrages vorgesehen ist.

3. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlags erstreckt sich auf eine Vielzahl von PSA, sowohl für gewerbliche als auch für private Nutzung.

Zusätzlich zum Ausschluß gewisser ausdrücklich genannter PSA enthält der Richtlinienvorschlag eine Begrenzung, um der Existenz anderer Richtlinien Rechnung zu tragen, die Anforderungen in bezug auf die Auslegung und die Herstellung gewisser PSA enthalten. Es ist jedoch schwierig, eine Grauzone am Rande des Anwendungsbereiches zu vermeiden, die gemischte persönliche Schutzeinrichtungen umfaßt, die für bestimmte Aktivitäten - etwa Arbeit - unerläßlich sind und eine Sicherheitsfunktion innehaben, die den wesentlichen Anforderungen gemäß dem Richtlinienvorschlag entsprechen. Darüber hinaus müssen gewisse PSA gleichzeitig eine Schutzfunktion ausüben, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Richtlinienvorschlags entspricht, sowie eine Schutzfunktion gegen die Kontaminierung von anderen Personen, Tieren oder Sachen und die nicht von den wesentlichen Anforderungen erfaßt wird. Nach Auffassung der Kommission müssen diese beiden Nachteile im Stadium der Europäischen Normung beseitigt werden, die die erforderlichen Spezifikationen erschöpfend festlegen.

4. Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen einer Reihe von Kriterien und haben das Ziel, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu schaffen, die sich auf den Begriff eines persönlichen Schutzes für Notfälle stützen, und zwar gegen Gefahren, die durch die prioritären Maßnahmen der kollektiven Vorbeugung nicht beseitigt werden und die die Sicherheit des Benutzers während der Dauer der Benutzung gewährleisten.

Am schwierigsten war die Anwendung des Grundsatzes, Anforderungen festzulegen, die für sämtliche PSA, von der einfachsten bis zur komplexesten, gelten, wobei der Gedanke zugrundelag, daß die Grundanforderungen soweit möglich auch ohne Normen gelten können. Schließlich wurde eine Lösung gewählt, bei der die Grundanforderungen in drei Gruppen gegliedert werden:

- allgemeine Anforderungen, die für alle PSA gelten, unabhängig vom Risiko und von den zu schützenden Körperteilen,
- zusätzliche Anforderungen, die für mehrere PSA-Typen gemeinsam sind, unabhängig vom Risiko,
- zusätzliche Anforderungen, die für bestimmte Risiken spezifisch sind.

5. Die Funktion der Normung

Die Normung auf europäische Ebene hat die Funktion, den gegenwärtigen Stand der Technik in freier und nicht bindender Form zu kodifizieren, im Hinblick auf die einzusetzenden Mittel zur Erfüllung der mit den grundlegenden Anforderungen aufgestellten Verpflichtungen. Da dieses neue Konzept vorsieht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei den nach europäischen Normen hergestellten Erzeugnissen von einer Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen auszugehen, ist es möglich, daß diese europäischen Normen im Streitfall für jedem Hersteller eine sehr wesentliche Beschränkung

seiner Haftung darstellen. Diese Beschränkung der Haftung ist im Falle der PSA aufgrund der vom Benutzer mit Recht geforderten Sicherheit unerlässlich.

6. Bescheinigungsverfahren

Die Richtlinie des Rates 85/374/EWG⁽²⁾ vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte tritt am 30. Juli 1988 in Kraft. Auf der Grundlage dieser neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift, sieht der Vorschlag für eine Richtlinie über PSA drei Bescheinigungsverfahren vor, die dem Niveau der Risiken entsprechen:

Das Verfahren, das der Herstellung der meisten PSA vorausgeht, ist die Bescheinigung der EG-Baumusterprüfung, die von einer zugelassenen Prüfstelle ausgestellt wird. Eine Ausnahme besteht besteht "nach unten" für PSA, die zum Schutz gegen geringere Risiken bestimmt sind (Hausarbeit, Nähen, Gartenarbeit). Hier ist nur die EG-Konformitätserklärung des Herstellers erforderlich. Ferner besteht eine Ausnahme "nach oben" für eine begrenzte Zahl mehrteiliger PSA zum Schutz gegen unmittelbare Gefahren, deren Auswirkungen tödlich sein können und bei denen die allgemeine Regel ergänzt werden muß durch die Bestätigung der EG-Überprüfung der hergestellten Serien, die von einer zugelassenen Prüfstelle ausgestellt wird.

II. BESONDERE ERWÄGUNGEN

1. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Vor Beginn der Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission eine Untersuchung durchgeführt, um die für diesen umfangreichen Sektor geltenden nationalen Vorschriften und Normen zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben bestätigt, daß es zwischen den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede gibt, und zwar nicht nur bei den technischen Spezifikationen der Normen und sonstigen technischen Regeln für die Konzeption von PSA, sondern auch bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungs-, Prüfungs-, Kontroll- und Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen.

(2) ABL. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

Diese technischen und administrativen Divergenzen führen dazu, daß Handelshemmnisse zwischen den meisten Mitgliedstaaten bestehen.

Es ist sicherlich sehr schwierig, die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Hemmnisse zu bewerten und ihre Kosten zu berechnen. Diese Schwierigkeit ist um so bedeutender als es sich hier um einen Sektor handelt, in dem eine große Zahl der Wirtschaftssubjekte kleine und mittlere und Handwerksbetriebe sind, die aufgrund der Handelshemmnisse häufig gezwungen sind, sich hauptsächlich auf ihren nationalen oder lokalen Markt zu konzentrieren. Wenn es auch schwierig ist, dies nachzuweisen, so sind die Kosten aufgrund der "Nicht-Harmonisierung" sehr hoch. Es gibt keine Gemeinschaftsstatistiken über die Zahl der Unfälle oder Beeinträchtigungen, die auf eine unsachgemäße Konzeption oder fehlerhafte Herstellung von PSA zurückzuführen sind.

Die wenigen auf nationaler Ebene verfügbaren Daten zeigen jedoch, daß die Zahl der konkreten Fälle von schweren oder tödlichen Unfällen, die durch die Verwendung fehlerhafter PSA verursacht werden, nicht gering ist.

Die Anwendung der dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegenden Grundsätze und vor allem der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, das heißt einer PSA-Konzeption, die darauf abzielt, den Risiken entgegenzuwirken ohne für den Benutzer Einbußen an Komfort oder schädliche Einflüsse mit sich zu bringen, sollte zu einer fühlbaren Verringerung der Zahl der Unfälle oder Beeinträchtigungen führen mit allen positiven Konsequenzen im menschlichen und wirtschaftlichen Bereich, die sich daraus ergeben.

2. Anhörung der Betroffenen

Seit Beginn der Vorbereitungsarbeiten hat die Kommission darauf geachtet, alle Betroffenen einzubeziehen, also außer den Regierungsvertretern auch die Vertreter der Arbeitnehmerverbände, der Industrieverbände, der Kontrollgremien sowie die Vertreter der Europäischen Normungsinstitutionen CEN und CENELEC. Darüber hinaus ist eine Delegation der Ad-hoc-Gruppe "PSA" des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu den genannten Vorbereitungsarbeiten hinzugezogen worden. Der Ausschuß ist angehört worden und hat eine weitgehend befürwortende Stellungnahme

abgegeben. Im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Normungs- und Verwaltungsarbeit wird die Kommission dafür sorgen, daß alle betroffenen Parteien einschließlich der Arbeitnehmerorganisationen hingezogen werden.

3. Übergangszeit

Damit die dem neuen Konzept entsprechenden Richtlinien ihre Aufgabe der Marktvereinheitlichung voll erfüllen können, müssen sie mit Normen einhergehen können, die den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen genügen.

Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Richtlinie und der vielen Normen, die harmonisiert werden müssen, ist auf dem Gebiet der PSA jedoch mit einer relativ langen Zeit zu rechnen, in der nicht alle erforderlichen europäischen Normen verfügbar sein werden und es nicht möglich sein wird, die fehlenden Normen durch die Übernahme und Gemeinschaftskontrolle nationaler Normen, die die entsprechenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen ganz oder teilweise abdecken, zu ersetzen.

Unter diesen Umständen ist damit zu rechnen, daß einerseits der Status quo, was die Konformität mit den geltenden nationalen Normen betrifft, bei bestimmten PSA während der für die Errichtung des Binnenmarktes vorgesehenen Zeit vorübergehend beibehalten werden muß und daß andererseits bei einigen PSA-Arten die Hersteller oder die zugelassenen Prüfstellen die Konformität der PSA direkt mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erklären bzw. bescheinigen müssen, ohne daß ihnen auf Gemeinschaftsebene die detaillierten technischen Spezifikationen der Normen zur Verfügung stehen, die eine objektive und einheitliche Auslegung dieser Anforderungen in den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Wahrscheinlich wird die Heterogenität dieser Lage, die den Regierungen und der Industrie der Mitgliedstaaten kaum zumutbar ist, ein kräftiger Ansporn für einen schnellen Fortschritt zur Europäischen Normung sein und zu einem starken Engagement der Industrie in diese Richtung beitragen; denn die Industrie ist daran interessiert, daß ihr durch die

Normung sobald wie möglich ein anerkannter Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen zur Verfügung steht.

Bis dieses Ziel vollständig erreicht ist, sollte die Kommission durch eine wirksame Durchführung der in der Schutzklausel vorgesehen Verfahren darauf achten, daß die Anwendung dieser Klausel nicht zu stark zunimmt. Dies ist möglich durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission, den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten und allen Betroffenen. Durch die Prüfung besonderer Fälle der Anwendung sollten gemeinsame Haltungen gegenüber dem Problem der Bewertung technischer Lösungen in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie ermöglicht werden und dadurch vorbeugende Maßnahmen gegen eine übermäßige Zunahme späterer Anwendungen der Schutzklausel geschaffen werden.

Diese Art der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten ist bereits Wirklichkeit und hat sich bei der Durchführung mehrerer Richtlinien bewährt. Sie muß möglich sein in informeller und pragmatischer Form, ohne daß die ausschließlichen Zuständigkeiten, die der Kommission als Fechterin des Gemeinschaftsrechts aufgrund des Vertrags obliegen, berührt werden.

- 9 -

VORSCHLAG

für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
für persönliche Schutzausrüstungen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Maßnahmen zu erlassen, mit denen der Binnenmarkt in einem am 31. Dezember 1992 auslaufenden Zeitraum allmählich errichtet werden kann. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr der Waren, der Personen, der Dienstleistungen und des Kapitals gewährleistet ist.

Einige Mitgliedstaaten haben seit mehreren Jahren unter anderem aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Benutzer Vorschriften und normative Spezifikationen für zahlreiche persönliche Schutzausrüstungen erlassen.

Diese Vorschriften und normativen Spezifikationen enthalten oft sehr detaillierte Bestimmungen für die Anforderungen betreffend die Gestaltung, die Herstellung, das Qualitätsniveau, die Prüfungen und die Bescheinigung der persönlichen Schutzausrüstungen, um Personen vor Verletzungen und Krankheiten zu schützen.

Die Bestimmungen für den Arbeitsschutz legen die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zwingend fest. Zahlreiche Vorschriften verpflichten den Arbeitgeber, seinem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, sofern es keine - vorrangigen - kollektiven Schutzmaßnahmen gibt oder diese unzureichend sind.

Die einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die persönlichen Schutzausrüstungen können erheblich voneinander abweichen. Sie können somit eine Behinderung des Handels darstellen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkt.

Diese unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften müssen harmonisiert werden, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zu gewährleisten, ohne dass ihr berechtigtes vorhandenes Schutzniveau in den Mitgliedstaaten gesenkt und damit es gegebenenfalls erhöht wird.

Die Vorschriften dieser Richtlinie betreffend die Gestaltung und Herstellung der persönlichen Schutzausrüstungen, die insbesondere da eine wesentliche Rolle spielen, wo es um ein sichereres Arbeitsmilieu geht, greifen weder den Bestimmungen über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen noch den Arbeitsschutzbestimmungen insgesamt vor.

Diese Richtlinie regelt nur die wesentlichen Anforderungen, die die persönlichen Schutzausrüstungen erfüllen müssen; um die Übereinstimmung mit diesen wesentlichen Anforderungen leichter nachweisen zu können, müssen auf europäischer Ebene harmonisierte Normen insbesondere für die Gestaltung, die Herstellung, die Spezifikationen und Prüfmethode der persönlichen Schutzausrüstungen verfügbar sein, bei deren Einhaltung eine Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen angenommen werden kann. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privaten Stellen ausgearbeitet und müssen ihren Charakter unverbindlicher Formulierungen behalten. Zu diesem Zweck werden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für Elektrische Normung (CENELEC) als die Stellen anerkannt, die für die Festlegung der harmonisierten Normen gemäß den am 13. November 1984 ratifizierten allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Einrichtungen zuständig sind. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm ein Text technischer Spezifikationen (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), der von einer der beiden oder von beiden vorgenannten Stellen im Auftrag der Kommission

gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ und den oben genannten allgemeinen Leitlinien festgelegt wurde.

Bis zum Erlass harmonisierter Normen im Sinne dieser Richtlinie, die wegen ihres großen Anwendungsbereichs sehr zahlreich sind und deren Aufstellung in der für die Errichtung des Binnenmarkts vorgesehenen Frist sehr viel Arbeit erfordert, erscheint es zweckmässig, hinsichtlich der Übereinstimmung derjenigen PSA, die nicht Gegenstand einer zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie harmonisierten Norm sind, mit den geltenden einzelstaatlichen Normen unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages den Status quo vorübergehend beizubehalten.

Angesichts der allgemeinen horizontalen Rolle, die der durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ständige Ausschuss in der gemeinschaftlichen Normenpolitik spielt, insbesondere angesichts seiner Rolle bei der Ausarbeitung der Normungsaufträge und dem Funktionieren des Status quo auf der Ebene der europäischen Normung, ist der Ständige Ausschuss bestens dazu berufen, die Kommission bei der Konformitätskontrolle der harmonisierten Normen durch die Gemeinschaft zu unterstützen.

Bei der Normung und der Durchführung dieser Richtlinie muß eine angemessene Konsultation der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerorganisationen gewährleistet sein.

Eine Kontrolle der Einhaltung dieser technischen Vorschriften ist erforderlich, um Benutzer und Dritte wirksam zu schützen. Die vorhandenen Kontrollverfahren können von einem Mitgliedstaat zum anderen merklich voneinander abweichen. Um mehrfache Kontrollen zu vermeiden, die den freien Warenverkehr mit persönlichen Schutzausrüstungen behindern, ist eine gegenseitige Anerkennung der Kontrollen durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Um diese Anerkennung zu erleichtern, ist es insbesondere zweckmässig, harmonisierte Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und die Kriterien für die Benennung der Stellen zu harmonisieren, die mit der Prüfung, Überwachung und Überprüfung beauftragt werden -

(1) ABL. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I: ANWENDUNGSBEREICH, INVERKEHRBRINGEN UND FREIER VERKEHR

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf die persönlichen Schutzausrüstungen - nachstehend PSA genannt - Anwendung. Sie legt das Inverkehrbringen und den innergemeinschaftlichen freien Verkehr sowie die wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die die PSA erfüllen müssen, um die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten und ihre Gesundheit zu schützen.
2. Im Sinne dieser Richtlinie ist unter "PSA" jede Vorrichtung oder jedes Mittel zu verstehen, die dazu bestimmt sind, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, um sich gegen eine oder mehrere Gefahren zu schützen, die ihre Sicherheit sowie ihre Gesundheit bedrohen können.

Als "PSA" werden ferner angesehen:

- a) die Einheit, die sich aus mehreren Vorrichtungen oder Mitteln zusammensetzt, die sich ergänzen und vom Hersteller zusammengefügt werden, um eine Person gegen ein Risiko oder mehrere Risiken zu schützen, die gleichzeitig auftreten können;
 - b) eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel, die eine nichtschützende persönliche Ausrüstung ergänzen, die von einer Person getragen oder gehalten wird, um eine Tätigkeit auszuüben, und von dieser gelöst werden kann oder nicht;
 - c) austauschbare Bestandteile einer PSA, die für ihre geregelte Funktionsweise unerlässlich sind.
3. Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrenaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden.

4. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

die PSA, die unter eine andere EWG-Richtlinie fallen, die dieselben Ziele des Inverkehrbringens, des freien Verkehrs und der Sicherheit wie diese Richtlinie verfolgt.

Unabhängig von dem oben genannten Ausschlußgrund die PSA-Arten und -Typen, die in der Ausschlußliste in Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten PSA lediglich auf den Markt gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn sie die Gesundheit und Sicherheit der Benutzer gewährleisten, ohne die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen, Haustieren oder Gütern bei angemessener Wartung und bestimmungsgemäßer Benutzung zu gefährden.
2. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen Bedingungen vorzuschreiben, die sie zum Schutz der Benutzer für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen der PSA in bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie mit sich bringt.
3. Die Mitgliedstaaten erheben gegen die Vorstellung von den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechenden PSA bei Messen, Ausstellungen usw. keine Einwände, sofern auf einer Tafel klar angegeben ist, daß diese PSA nicht konform sind und es verboten ist, sie zu erwerben und (oder) in irgendeiner Form zu verwenden - einschließlich Versuche mit Personen -, bevor der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ihre Konformität mit den Bestimmungen hergestellt haben.

Artikel 3

1. Die in Artikel 1 genannten PSA müssen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II erfüllen.

2. Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA müssen entweder:

- den entsprechenden einzelstaatlichen Normen, durch die die harmonisierten Normen umgesetzt werden, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, oder
- sonstigen technischen Spezifikationen, sofern diese sicherstellen, daß die PSA das gleiche Maß an Schutz bieten, wie es in den wesentlichen Sicherheitsanforderungen festgelegt und von einer in Artikel 9 genannten zugelassenen Prüfstelle nach dem in Artikel 10 Absatz 3 angegebenen Verfahren bewertet worden ist,

entsprechen.

3. Bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA, für die keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen, können weiterhin für eine Übergangszeit - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992 - die einzelstaatlichen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie in Kraft sind, angewandt werden, vorausgesetzt, daß diese Regelungen mit den Bestimmungen des Vertrages zu vereinbaren sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von PSA oder Bestandteilen von PSA, die die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen und mit dem EG-Zeichen versehen sind, nicht untersagen, einschränken oder behindern.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Bestandteilen von PSA, die nicht mit dem EG-Zeichen versehen und dazu bestimmt sind, in PSA eingegliedert zu werden, nicht untersagen, einschränken oder behindern, sofern diese Bestandteile keine wesentlichen, für die sachgerechte Funktionsweise der PSA unerläßlichen Bestandteile sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die PSA, die das EG-Zeichen tragen, den in Artikel 3 genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen; das EG-Zeichen ist eine Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit:

- den entsprechenden einzelstaatlichen Normen, durch die die harmonisierten Normen umgesetzt werden, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, oder
- sonstigen technischen Spezifikationen, durch die das gleiche Maß an Schutz sichergestellt wird, wie es in den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie festgelegt ist.

Artikel 6

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß die harmonisierten Normen nach Artikel 5 die sie betreffenden wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 nicht oder nicht mehr vollständig erfüllen, so befaßt die Kommission oder der Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt. Der Ausschuß nimmt unverzüglich Stellung.

Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen.

Artikel 7

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die mit dem EG-Zeichen versehenen und ihrer Bestimmung gemäß verwendeten PSA die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese PSA vom Markt zu nehmen, ihr Inverkehrbringen oder ihren freien Verkehr zu verbieten.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Maßnahme und nennt die Gründe für seine Entscheidung, insbesondere, wenn die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist auf

- a) die Nichteinhaltung der wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3;
 - b) die mangelhafte Anwendung der Normen nach Artikel 5;
 - c) eine Lücke der in Artikel 5 genannten Normen selbst.
2. Die Kommission konsultiert die betroffenen Parteien umgehend. Stellt sie nach dieser Konsultation fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Initiative ergriffen hat, sowie die übrigen Mitgliedstaaten. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 durch einen Mangel der Normen begründet, so befaßt die Kommission den Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der den Beschluß gefaßt hat, ihn aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und leitet die Verfahren nach Artikel 6 ein.
 3. Trägt eine nichtkonforme PSA das EG-Zeichen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht hat, die gebotenen Maßnahmen und teilt dies der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten mit.
 4. Die Kommission sorgt dafür, dass die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens unterrichtet werden.

KAPITEL II: BESCHEINIGUNGSVERFAHREN

Artikel 8

1. Vor dem Inverkehrbringen eines PSA-Modells muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die in Anhang III Teil I genannten Unterlagen zusammenstellen, um sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden vorlegen zu können.
2. Vor der serienmäßigen Herstellung der PSA, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten PSA, muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ein Modell der EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 unterziehen lassen.
3. Von der EG-Baumusterprüfung ausgenommen sind alle einfachen PSA-Modelle, bei denen der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, die aufgrund ihrer allmählichen Wirkung

rechtzeitig und ohne Gefahr für den Benutzer wahrgenommen werden können. Zu dieser Kategorie gehören die PSA-Modelle für Arbeiten im Haushalt, Nährarbeiten, Gartenarbeiten, zum Schutz gegen Sonnenstrahlen, Unbilden der Witterung, Verschmutzungen.

4. Die serienmäßig hergestellten PSA unterliegen vor ihrem Inverkehrbringen:

a) der EG-Prüfung nach Artikel 11, wenn es sich um komplexe PSA handelt, die den Benutzer gegen tödliche Gefahren schützen sollen, deren unmittelbare Wirkung er nicht rechtzeitig erkennen kann. Unter diese Kategorie fallen:

- die Ausrüstungen für den Einsatz in für die Atmung schädlicher Luft (ohne Sauerstoff und(oder) aufgrund ihres hohen Verschmutzungsgrades durch toxische oder radiotoxische Stoffe, die sich ferner auf andere Körperteile als die Atemwege schädlich auswirken können);
- die Ausrüstungen für den Einsatz in warmer Umgebung, deren Lufttemperatur 100°C übersteigen kann, mit oder ohne Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;
- die Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, deren Lufttemperatur unter -50°C liegen kann;

b) der EG-Konformitätserklärung des Herstellers nach Artikel 12 für alle PSA, die nicht unter die in Buchstabe a) genannte Kategorie fallen.

Artikel 9

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche zugelassenen Stellen die Bescheinigungsverfahren nach Artikel 8 durchführen sollen. Zur Information veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Liste dieser Stellen mit der Kennnummer, die sie ihnen zugeteilt hat, und sorgt dafür, daß sie auf dem neuesten Stand ist.

2. Anhang III Teil II enthält die Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Zulassung dieser Stellen berücksichtigen müssen.

3. Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle zugelassen hat, muß diese Zulassung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die Stelle die Kriterien nach Anhang III Teil II nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet hierüber unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

Artikel 10

Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, mit dem eine zugelassene Prüfstelle feststellt und bescheinigt, daß das PSA-Modell den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

1. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für das betreffende Modell bei einer einzigen zugelassenen Prüfstelle gestellt. Der Bevollmächtigte muß in der Gemeinschaft niedergelassen sein.
2. Der Antrag enthält folgende Angaben:
 - Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie Ort der Herstellung der PSA.
 - die technischen Bauunterlagen nach Anhang III Teil I.

Dem Antrag ist eine angemessene Zahl von Exemplaren des zuzulassenden Modells beizufügen.
3. Die zugelassene Stelle führt die EG-Baumusterprüfung nach den nachstehenden Modalitäten durch:
 - a) Sie prüft die technischen Bauunterlagen, um ihre Tauglichkeit zu überprüfen; bei anderen technischen Spezifikationen als denen der in Artikel 3 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen vergewissert sie sich ihrer Tauglichkeit in bezug auf die wesentlichen Sicherheitsanforderungen;

b) Bei der Prüfung des Modells

- achtet die Stelle darauf, daß es in Übereinstimmung mit den technischen Bauunterlagen hergestellt worden ist und gemäß seiner Bestimmung sicher verwendet werden kann;
 - führt sie die geeigneten Prüfungen und Versuche durch, um festzustellen, ob das Modell den einschlägigen Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen und (oder) wesentlichen Anforderungen entspricht.
4. Entspricht das Modell den einschlägigen Bestimmungen, so stellt die Prüfstelle eine EG-Baumusterbescheinigung aus, die dem Antragsteller notifiziert wird. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Modells erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.
- Die Kommission, die übrigen zugelassenen Prüfstellen und die anderen Mitgliedstaaten können eine Abschrift der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Abschrift der technischen Bauunterlagen und der Protokolle über die durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.
5. Die Prüfstelle, die die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigert, teilt dies den übrigen zugelassenen Prüfstellen mit. Die Prüfstelle, die eine Baumusterbescheinigung zurückzieht, teilt dies dem Mitgliedstaat mit, der sie zugelassen hat. Dieser unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

EG-PRÜFUNGArtikel 11

1. Mit der EG-Prüfung wird die Übereinstimmung der hergestellten PSA mit dem zugelassenen Modell überprüft und bescheinigt. Die Prüfung wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen von der Kontrollstelle durchgeführt, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.

2. Die Prüfung wird regelmäßig an den PSA-Losen durchgeführt, die vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten vorgeführt werden. Diesen Losen ist die in Artikel 10 genannte EG-Baumusterbescheinigung beigelegt.
3. Bei der Prüfung eines Loses achtet die Prüfstelle darauf, daß die PSA in Übereinstimmung mit den technischen Bauunterlagen hergestellt und kontrolliert worden sind und nimmt an den Exemplaren des Loses die geeigneten Versuche vor; er erteilt die EG-Prüfbescheinigung.

EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Artikel 12

Die EG-Konformitätserklärung ist das Verfahren, mit dem der Hersteller, der die Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b) erfüllt hat,

1. eine Erklärung abgibt, die bescheinigt, daß die in Verkehr gebrachten Exemplare eines PSA-Modells den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, um sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden vorlegen zu können;
2. auf jedem Exemplar des vorgenannten PSA-Modells das in Artikel 13 vorgesehene EG-Konformitätszeichen anbringt.

KAPITEL III

EG-ZEICHEN

Artikel 13

1. Das EG-Zeichen besteht aus dem Kurzzeichen "CE", den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und im Falle der Prüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Kennnummer.

Die beiden Modelle des EG-Zeichens, die zu verwenden sind, wenn eine Prüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle erfolgt bzw. nicht erfolgt, befinden sich in Anhang IV.

2. Das EG-Zeichen ist auf der PSA und ihrer Verpackung während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA sichtbar, lesbar und unauslöschar anzubringen.
3. Es ist untersagt, auf den PSA Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die zu einer Verwechslung mit dem EG-Zeichen führen können.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung eines Mitgliedstaates ist genau zu begründen. Sie wird den Beteiligten unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften eingelegt werden können, und der Rechtsmittelfristen mitgeteilt.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 1989 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 1990 an.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

**ERSCHÖPFENDE LISTE DER ARTEN ODER TYPEN VON PSA,
DIE NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER RICHTLINIE
EINBEZOGEN SIND⁽¹⁾**

1. Für die Streit- oder Ordnungskräfte gestaltete und hergestellte PSA.
2. PSA für private Verwendung gegen die Unbilden der Witterung.
3. PSA für die Selbstverteidigung gegen Angreifer.

⁽¹⁾ Unabhängig von dem in Artikel 1 genannten Ausschlußgrund.

ANHANG II

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

WESENTLICHE ANFORDERUNGEN BETREFFEND DIE GESTALTUNG UND HERSTELLUNG DER
PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (PSA)

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1.1. Grundsätze der Gestaltung

1.1.1. Ergonomie

Die PSA müssen derart gestaltet sein, daß der Benutzer unter den bestimmungsgemäßen Bedingungen der Verwendung und während der voraussichtlichen Dauer des Tragens die Tätigkeit, die ihn den zu vermeidenden Risiken aussetzt, ohne übermäßige Beeinträchtigung wirksam ausüben und dabei über ein möglichst hohes, an die Risiken angepaßtes Schutzniveau verfügen kann.

1.1.2. Schutzniveaus

Immer, wenn dies zweckdienlich ist, müssen verschiedene Klassen der PSA hergestellt werden, die verschiedene Schutzniveaus ermöglichen.

1.2. Unschädlichkeit der PSA

1.2.1. Fehlen "autogener" Risiken und anderer Schädlichkeitsfaktoren

Die PSA müssen derart gestaltet und hergestellt sein, daß sie nicht nur unter normalen Verwendungsbedingungen, sondern auch unter bei ihrer Verwendung ohne weiteres vorhersehbaren abnormalen Bedingungen keine Risiken und anderen Schädlichkeitsfaktoren hervorrufen.

1.2.1.1. Geeignete Ausgangswerkstoffe

Die Ausgangswerkstoffe der PSA müssen derart gewählt und angeordnet sein, daß sie oder ihre möglichen Spaltprodukte keine schädlichen Auswirkungen auf die Hygiene oder Gesundheit des Benutzers haben.

1.2.1.2. Angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA, das mit dem Benutzer in Berührung kommt.

Kein Teil einer PSA, das mit dem Benutzer während der Dauer des Tragens in Berührung kommt oder kommen kann, darf Unebenheiten, scharfe Kanten, vorspringende Spitzen usw. aufweisen, die eine übermäßige Reizung oder Wunden hervorrufen könnten.

1.2.1.3. Minimale Behinderungen des Benutzers

Die PSA dürfen die vorzunehmenden Bewegungen sowie die einzunehmenden Haltungen und die Wahrnehmung der Sinne so wenig wie möglich behindern. Sie dürfen ferner nicht zu unheilvollen Gesten des Benutzers führen.

1.3. Faktoren der Bequemlichkeit und Effizienz

1.3.1. Anpassung der PSA an die Gestalt des Benutzers

Die PSA müssen derart gestaltet und hergestellt sein, daß sie so einfach wie möglich in der geeigneten Position auf dem Benutzer angebracht werden können und während der voraussichtlich erforderlichen Dauer des Tragens unter Berücksichtigung der Faktoren der Umgebung, der vorzunehmenden Bewegungen und der einzunehmenden Haltungen in ihrer Position bleiben. Dazu müssen die PSA mit allen geeigneten Mitteln wie passenden Systemen für die Einstellung und Halterung oder einer ausreichenden Auswahl an Größen und Maßen so gut wie möglich an die Gestalt des Benutzers angepaßt werden können.

1.3.2. Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion

Die Festigkeit der Konstruktion und deren Effizienz müssen an das Niveau der zu verhindernden Risiken, die Verwendungsbedingungen sowie die voraussichtliche Lebensdauer der PSA angepaßt sein.

Unbeschadet der Festigkeit ihrer Konstruktion und deren Effizienz müssen die PSA so leicht wie möglich sein.

Neben den zusätzlichen besonderen Anforderungen, die die PSA erfüllen müssen, um einen wirksamen Schutz vor den zu verhindernden Risiken zu gewährleisten (vgl. Paragraph 3), müssen sie ausreichenden Widerstand gegen die Wirkung üblicher Umweltfaktoren wie physikalischen Einwirkungen (Abschleifen, Stöße oder Vibrationen ...), chemischen Einwirkungen (Lösungsmittel, Öle, Kohlenwasserstoffe, Detergentien), die bei ihrem Transport oder ihrer Verwendung auftreten können, sowie gegen klimatische Bedingungen und ihre jahreszeitlich bedingten Schwankungen bieten.

1.3.3. Notwendige Vereinbarkeit der PSA, die dazu bestimmt sind, von dem Benutzer gleichzeitig getragen zu werden

Werden mehrere PSA-Modelle verschiedener Arten oder Typen von einem Hersteller in Verkehr gebracht, um gleichzeitig den Schutz benachbarter Körperteile gegen kombinierte Risiken zu gewährleisten, so finden alle wesentlichen Anforderungen für jede Art oder jeden Typ auf die derart zusammengestellte Ausrüstung Anwendung.

1.4. Informationshinweis des Herstellers

Der vom Hersteller erstellte und mit den in Verkehr gebrachten PSA ausgehändigte Informationshinweis muß neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten alle nützlichen Angaben enthalten, die betreffen:

1. die Anweisungen für Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung Überprüfung und Desinfizierung⁽¹⁾;

(1) Die von den Herstellern empfohlenen Erzeugnisse für die Reinigung, Wartung oder Desinfizierung dürfen im Rahmen ihrer Gebrauchsanweisung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Benutzer haben.

2. die bei den im Laboratorium durchgeführten Konformitätsversuchen erzielten Leistungen, um das Schutzniveau (oder den Grad der abschwächenden Wirkung) der PSA zu bestimmen;
3. das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;
4. die Verwendungsgrenzen, über die hinaus die Verwendung einer PSA unangebracht ist;
5. das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder einiger ihrer Bestandteile;
6. die für die Lagerung oder den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;
7. die Bedeutung der Markierung, wenn eine solche existiert (vgl. 2.12.).

Dieser Hinweis muß in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats klar und verständlich verfaßt sein.

2. ZUSÄTZLICHE, MEHREREN ARTEN ODER TYPEN VON PSA GEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. PSA mit Systemen zur Einstellung

Umfassen die PSA Systeme zur Einstellung, so müssen diese derart gestaltet und hergestellt sein, daß sie sich nach der Einstellung unter den vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung, für die diese PSA in den Verkehr gebracht werden, nicht verstellen können.

2.2. PSA, die die zu schützenden Körperteile "umhüllen"

Die PSA, die die zu schützenden Körperteile "umhüllen", müssen soweit wie möglich ausreichend belüftet sein, um die Transpiration des Benutzers zu vermeiden, andernfalls müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, den Schweiß zu absorbieren.

2.3. PSA für Gesicht, Augen und Atemwege

Die PSA für das Gesicht, die Augen und die Atemwege dürfen das Gesichtsfeld des Benutzers möglichst wenig einschränken.

Der Augenschutz dieser PSA muß einen Grad an optischer Neutralität aufweisen, der mit der Art der mehr oder weniger feinen Präzisionsarbeiten und (oder) langwierigen Arbeiten vereinbar ist, für die sie in Verkehr gebracht werden.

Sie sind gegebenenfalls zu behandeln oder mit Vorrichtungen zur Belüftung zu versehen, um die Bildung von Beschlag zu vermeiden oder diesen andernfalls zu beseitigen.

2.4. PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind

Wird anerkannt, daß die von dem Hersteller für die neuen PSA angestrebten Leistungen durch die Alterung spürbar beeinträchtigt werden, so ist das Herstellungsdatum - oder, wenn möglich, das Verfalldatum - unauslöschlich und eindeutig auf jedem Exemplar oder austauschbaren Bestandteil der in den Verkehr gebrachten PSA sowie auf der Verpackung anzugeben.

Kann der Hersteller keine präzisen Angaben über die Lebensdauer einer PSA machen, so hat er in seinem Informationshinweis alle nützlichen Angaben aufzuführen, die dem Käufer oder Benutzer die Möglichkeit geben, eine unter Berücksichtigung des Qualitätsniveaus des Modells und der tatsächlichen Bedingungen der Lagerung, Verwendung, Reinigung, Überprüfung und Wartung angemessene praktikable Verfallzeit zu bestimmen.

Falls eine spürbare rasche Veränderung der Leistung der PSA anscheinend auf der Alterung beruht, die auf die periodische Durchführung eines vom Hersteller empfohlenen Reinigungsverfahrens zurückzuführen ist, so hat dieser, wenn möglich, auf jedem in Verkehr gebrachten PSA-Exemplar anzugeben, wie oft die PSA höchstens gereinigt werden darf; bei häufigerer Reinigung ist die Ausrüstung zu überprüfen oder umzugestalten; andernfalls hat der Hersteller diese Angaben in seinem Informationshinweis zu machen.

2.5. PSA (oder Bestandteile von PSA), die sich versehentlich festhaken, mitgerissen werden oder gegriffen werden können

Diese Art (oder Bestandteile) von PSA, die sich voraussichtlich versehentlich festhaken können, mitgerissen werden oder von einem äußeren Gegenstand wie einem mobilen Maschinenteil oder einem Hemmnis bei einer Fortbewegung des Benutzers gegriffen werden können, müssen eine angemessene Widerstandsschwelle gegen die Zugkraft besitzen, über die hinaus der Bruch eines Bestandteils erfolgen muß, um körperliche Schädigungen des Benutzers zu vermeiden.

2.6. PSA, die für eine Verwendung in explosionsgefährdeter Umgebung bestimmt sind

Die Ausgangswerkstoffe (und die elektrischen Stromkreise, wenn sie solche umfassen) dieser PSA müssen so ausgewählt oder gestaltet und angeordnet sein, daß unter den vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung kein Energiebogen oder Funken aus einem mechanischen Stoß, einer Reibung, (der Öffnung oder Schließung eines elektrischen Schaltkreises), einer zufälligen Berührung der PSA mit den unter Spannung stehenden elektrischen Leitern oder Massen oder aus der Bildung statischer Aufladung entstehen kann, der geeignet ist, das Mindestniveau zu erreichen, das für die Entzündung einer explosiven Mischung ausreicht.

2.7. PSA, die für rasche Einsätze bestimmt sind oder schnell abgelegt werden können müssen

Diese Art von PSA muß derart gestaltet und hergestellt sein, daß sie in möglichst kurzer Zeit an- und (oder) abgelegt werden können muß.

Umfaßt sie Halterungs- und Extraktionssysteme, die ermöglichen, sie in der geeigneten Position auf dem Benutzer zu halten oder sie abzulegen, so müssen diese leicht und rasch gehandhabt werden können.

2.8. PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen

Der Informationshinweis, den der Hersteller mit den PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 4 aushändigt, muß insbesondere Angaben enthalten, die ausschließlich der Verwendung

kompetenter, geschulter Personen vorbehalten sind, die qualifiziert sind, sie auszulegen und vom Benutzer anwenden zu lassen. Er muß ferner das Verfahren beschreiben, mit dem geprüft werden kann, ob die PSA richtig angepaßt und funktionsbereit ist, wenn der Benutzer mit der PSA ausgestattet ist.

Besitzt die PSA ein Alarmsystem, das funktioniert, wenn das normalerweise gewährleistete Schutzniveau nicht vorhanden ist, so muß dieses derart gestaltet und angeordnet sein, daß es von dem Benutzer unter den vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung, für die die PSA in Verkehr gebracht wird, wahrgenommen werden kann.

2.9. PSA mit vom Benutzer einstellbaren oder abnehmbaren Bestandteilen

Umfassen PSA Bestandteile, die der Benutzer einstellen oder zum Zwecke des Austauschs abnehmen kann, so müssen diese so gestaltet und hergestellt sein, daß sie einfach mit der Hand eingestellt, zusammengesetzt und abgebaut werden können.

2.10. An einen äußeren Apparat anschließbare PSA

Sind die PSA mit einem Verbindungssystem ausgestattet, das an einen äußeren Apparat angeschlossen werden kann, so muß ihr Anschlußteil so gestaltet und hergestellt sein, daß es nicht an einen Apparat eines nicht geeigneten Typs angeschlossen werden kann.

2.11. PSA mit einem Flüssigkeitskreislauf

Umfassen PSA einen Flüssigkeitskreislauf, so ist dieser derart auszuwählen oder zu gestalten und anzuordnen, daß eine geeignete Erneuerung der Flüssigkeit in der Nachbarschaft des gesamten zu schützenden Körperteils unabhängig von den Gesten, Haltungen oder Bewegungen des Benutzers unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, für die die PSA in Verkehr gebracht werden, gewährleistet ist.

2.12. PSA mit einer oder mehreren Markierungen oder Kennzeichnungen

Die Markierungen oder Kennzeichnungen auf diesen Arten oder Typen von PSA müssen vollständig lesbar sein und dies während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA bleiben. Diese Markierungen müssen ferner

vollständig, präzise und verständlich sein, um jede falsche Auslegung zu vermeiden; insbesondere, wenn derartige Markierungen Worte oder Sätze umfassen, müssen sie in der oder den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefaßt sein.

Ist es aufgrund der beschränkten Dimensionen einer PSA (oder eines PSA-Bestandteils) nicht möglich, darauf die gesamte erforderliche Markierung oder einen Teil der Markierung anzubringen, so ist diese in dem Informationshinweis des Herstellers anzugeben.

2.13. Für die Signalisierung des Benutzers geeignete PSA-Bekleidung

Die PSA-Bekleidung, die für vorhersehbare Verwendungsbedingungen bestimmt ist, unter denen es erforderlich ist, den Benutzer einzeln und sichtbar zu signalisieren, muß ein (oder mehrere) aufgrund seiner Beschaffenheit bzw. Beschichtung reflektierendes (reflektierende) Teil(e) umfassen. Jedes reflektierende Teil ist derart auf den PSA anzubringen, daß jede einfallende Strahlung mit entsprechender Leuchtkraft und entsprechenden photometrischen und kolorimetrischen Eigenschaften in der Richtung ihrer Emissionsquelle zurückgeschickt wird.

2.14. PSA für mehrere Risiken

Jede PSA, die den Benutzer vor mehreren Risiken schützen soll, die gleichzeitig auftreten können, ist so zu gestalten und herzustellen, daß insbesondere die wesentlichen und spezifischen Anforderungen jedes einzelnen Risikos erfüllt werden (vgl. 3).

3. ZUSÄTZLICHE, FÜR DIE ZU VERMEIDENDEN RISIKEN SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

3.1. Schutz gegen mechanische Stöße

3.1.1. Stöße aufgrund des Falls oder Wurfs von Gegenständen und des Aufprallens eines Teils des Körpers auf ein Hindernis.

Die für diese Art von Risiken geeigneten PSA müssen die Wirkung eines Stoßes dämpfen können, indem sie jeder Schädigung durch Zusammendrücken oder Penetration des geschützten Teils vorbeugen, zumindest bis zu einem Energieniveau des Stoßes, über das hinaus die übermäßigen

Abmessungen und (oder) die übermäßige Masse der Dämpfungsvorrichtung der wirksamen Verwendung der PSA während der voraussichtlich erforderlichen Dauer des Tragens entgegenstünden.

3.1.2. Stürze von Personen

3.1.2.1. Verhütung von Stürzen durch Ausgleiten

Die Laufsohlen des Schuhwerks, das für die Verhütung des Ausgleitens auf lockerem, unregelmäßigem oder glattem und durch Fremdkörper glattgemachtem Boden geeignet ist, müssen entsprechend gestaltet, hergestellt oder mit geeigneten aufgesetzten Vorrichtungen versehen sein; sie müssen beispielsweise ein angemessenes Profil aufweisen und (oder) dennoch eine ausreichende Berührungsfläche bieten, um durch Eingriff und Reibung festen Halt zu gewährleisten.

3.1.2.2. Verhütung von Stürzen aus der Höhe

Die PSA, mit denen Stürzen aus der Höhe oder ihrer Wirkung vorgebeugt werden soll, müssen eine Vorrichtung für das Greifen des Körpers und ein Verbindungssystem umfassen, das mittels eines geeigneten Teils mit einem sicheren Ankerpunkt verbunden werden kann. Sie müssen so gestaltet und hergestellt sein, daß auch unter den für den Benutzer ungünstigsten Bedingungen - schwere oder schwer belastete Personen, die im Verhältnis zu dem Befestigungspunkt ihrer PSA zum Zeitpunkt des Gleichgewichtsverlusts am höchstmöglichen Punkt stehen - der Absturz des Körpers so gering wie möglich ist, um jedes Aufprallen gegen ein Hindernis zu vermeiden ⁽¹⁾, ohne daß die Bremskraft damit die Schwelle der körperlichen Schädigungen oder der Öffnung oder des Bruchs eines Bestandteils der PSA erreicht.

3.1.2.3. Verhütung des Ertrinkens

Unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, für die sie in Verkehr gebracht werden, müssen die PSA, die für die Verhütung des Ertrinkens bestimmt sind, den möglicherweise erschöpften oder bewußtlosen, versehentlich in Gewässer oder sonstige Flüssigkeiten

(1) dieser Höhenunterschied muß in jedem Fall unter der von dem Hersteller in seinem Informationshinweis angegebenen erforderlichen Mindest-"Bodenfreiheit" liegen.

gestürzten Benutzer so schnell wie möglich an die Oberfläche zurückbringen und in einer Warteposition halten, die ihm das Atmen ermöglicht.

Dazu müssen diese Arten von PSA unbeschadet ihrer Betriebseignung der Aufschlagenergie auf die Flüssigkeit standhalten können, die von der Fallhöhe des Benutzers abhängt.

Diese PSA müssen sich unter der Wirkung des Aufschlags automatisch schnell und vollständig aufblasen.

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile der PSA müssen undurchlässig und so angeordnet sein, daß sich die Schwimmfähigkeit insbesondere aus den hydrostatischen Auftriebskräften ergibt, deren Kraftzentren sich beim Brustkasten bzw. dem Nacken des Benutzers befinden.

Befindet sich der Benutzer nach seinem Aufprallen auf die Flüssigkeit in einer Position "auf dem Bauch, Kopf unter Wasser", so muß ihn das Kräftesystem mit einer Rotationsbewegung in die Rückenlage bringen.

Die Schwimmfähigkeit der PSA muß so geartet sein, daß in der Warteposition die Öffnungen der Atemwege des Benutzers - insbesondere unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Veränderungen der Oberfläche der Flüssigkeit - ausreichend oberhalb dieser Oberfläche liegen.

Diese PSA müssen ferner so gestaltet und angeordnet sein, daß der möglicherweise bekleidete Benutzer sie während der gesamten Zeit tragen kann, während er der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt ist.

3.1.3. Mechanische Schwingungen

Die PSA zur Verhütung von Knochen- und Gelenkerkrankungen und angio-neurotischen Störungen durch mechanische Schwingungen müssen die für den zu schützenden Teil des Körpers schädlichsten schwingenden Teile in angemessener Art und Weise abschwächen können, ohne die in anderen Frequenzbreiten oder auf anderen Frequenzen emittierten Schwingungen in gefährlicher Weise zu verstärken.

Der tatsächliche Wert der Beschleunigungen, denen der Benutzer durch diese Schwingungen ausgesetzt ist, dürfen in keinem Fall die Grenzwerte überschreiten, die für die Dauer der täglichen Höchstexposition empfohlen sind, die für den zu schützenden Körperteil vorhersehbar ist.

3.2. Schutz gegen die (statische) Kompression eines Körperteils

Die PSA, die dazu bestimmt sind, einen Körperteil gegen die Zwänge der (statischen) Kompression zu schützen, müssen deren Wirkung soweit mildern können, daß ernsten Verletzungen oder chronischen Erkrankungen bis zu einem Niveau der Kompressionskraft vorgebeugt wird, über das hinaus die Dimensionen der Dämpfungsvorrichtung einer tatsächlichen Verwendung während der voraussichtlich erforderlichen Dauer des Tragens entgegenstünden.

3.3. Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen durch Reibung, Stiche, Schnitte, Bisse

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die für den Schutz des gesamten Körpers oder eines Körperteils gegen oberflächliche mechanische Verletzungen wie Reibungen, Stiche, Schnitte oder Bisse bestimmt sind, müssen derart ausgewählt oder gestaltet und angeordnet sein, daß diese Arten von PSA einen unter den vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung, für die sie in Verkehr gebracht werden, geeigneten Widerstand gegen Abrieb, Durchlöcherung und Schnitte bieten (vgl. auch 3.1.).

3.4. Schutz gegen die schädlichen Auswirkungen von Lärm

Die PSA für die Verhütung der schädlichen Auswirkungen von Lärm müssen diesen soweit mildern können, daß der von dem Benutzer wahrgenommene Geräuschpegel in keinem Fall die Grenzwerte für die tägliche Exposition überschreitet, die für den Schutz der Arbeitnehmer in der Richtlinie des Rates vom 12. Mai 1986 vorgeschrieben sind.

Die Geräuschminderungskategorie der PSA muß an die Art des "typischen" Lärms angepaßt sein, für den sie in Verkehr gebracht werden.

Jede PSA und (oder andernfalls) ihre Verpackung muß mit einer Kennzeichnung versehen sein, die den Grad der globalen Dämpfung des A-bewerteten Schallpegels des "typischen" Lärms und den Wert des durch die PSA gelieferten Komfortindex angibt. Der in der Verpackung enthaltene Informationshinweis muß insbesondere die Kurve der Geräuschminderung durch Oktavband enthalten.

3.5. Schutz gegen Hitze und (oder) Feuer

Die PSA, die dazu bestimmt sind, den gesamten Körper oder Körperteile gegen die Auswirkungen von Hitze und (oder) Feuer zu schützen, müssen eine thermische Isolierungskraft und einen mechanischen Widerstand besitzen, die für die vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, für die sie in Verkehr gebracht werden, geeignet sind.

Bei der Konzeption dieser Arten von PSA muß der Hersteller alle Parameter berücksichtigen, die bei der Bewertung der Wärmeflüsse eine Rolle spielen können, die durch Strahlung und Konvektion in der Luft oder durch Wärmeleitung bei Berührungen mit auf eine hohe Temperatur erhitzten Elementen, wie dem Boden, den Wänden oder warmen Gegenständen, den Spritzern warmer Erzeugnisse - glühende Teilchen, Schmelzmaterial ... - über die PSA oder durch direkte Berührung mit einer Flamme übertragen werden.

3.5.1. Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA

Merkmal der Ausgangswerkstoffe und der anderen für den Schutz gegen die Strahlungs- und Konvektionswärme geeigneten Bestandteile muß ein möglichst niedriger Transmissionskoeffizient des auftreffenden Wärmeflusses sowie ein Unverbrennbarkeitsgrad ⁽¹⁾ sein, der hoch genug ist, um jede Gefahr der Selbstentzündung unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu vermeiden. Die Reflektionskraft des äußeren Teils dieser Werkstoffe und Bestandteile muß im Infrarotbereich entsprechend dem zunehmenden Wärmefluß der Abstrahlung stärker sein.

(1) Messung auf dem Prüfstand für die Entzündbarkeit mittels Sauerstoffgrenzwert oder Mindestsauerstoffkonzentration einer Sauerstoff- und Stickstoffmischung, die für die Aufrechterhaltung der Verbrennung eines Stoffes mit einer Flamme erforderlich ist.

Die Materialien und anderen Bestandteile von Ausrüstungen, die für kurze Einsätze in warmer Umgebung bestimmt sind, sowie die der PSA, die Spritzern von warmen Erzeugnissen wie geschmolzenen Massen ausgesetzt sind, müssen ferner eine ausreichende wärmedämmende Kapazität besitzen, um den größten Teil der gespeicherten Wärme erst abzugeben, nachdem sich der Benutzer vom Gefahrenort entfernt und seiner PSA entledigt hat.

Die Materialien und anderen Bestandteile der PSA, die möglicherweise bedeutenden Projektionen warmer Erzeugnisse ausgesetzt sind, müssen ferner die mechanischen Schocks ausreichend dämpfen (vgl. 3.1.).

Die Materialien und anderen Bestandteile von PSA, die versehentlich mit einer Flamme in Berührung kommen können, sowie die, die bei der Herstellung der Ausrüstung für die Brandbekämpfung verwendet werden, müssen sich ferner durch einen Unentflammbarkeitsgrad ⁽¹⁾ auszeichnen, der den unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen auftretenden Gefahren entspricht.

3.5.2. Gebrauchsfertige, vollständige PSA

Unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen:

- 1) muß die Wärmemenge, die dem Benutzer durch diese PSA übertragen wird, so gering sein, daß die während der Dauer des Tragens in dem zu schützenden Teil des Körpers akkumulierte Wärme in keinem Fall die Schmerzgrenze oder das Niveau einer gesundheitlichen Schädigung erreicht.
- 2) Die PSA müssen dem Eindringen von Flüssigkeiten oder Dämpfen standhalten und dürfen keine Verbrennungen hervorrufen, die sich aus stellenweisen Berührungen des Benutzers mit der Schutzhülle ergeben.

Umfassen PSA Kühlvorrichtungen, die die Aufnahme der auftreffenden Wärme durch Verdunstung einer Flüssigkeit oder Sublimation eines festen Stoffes erlauben, so müssen diese derart gestaltet sein, daß die somit freigestellten flüchtigen Stoffe außerhalb der Schutzhülle und nicht auf den Benutzer zu abgeführt werden.

Gehört zu den PSA ein Atemschutzgerät, so muß dieses unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die ihm zufallende Schutzfunktion in annehmbarer Art und Weise gewährleisten.

Der Hersteller hat insbesondere in dem Informationshinweis zu jedem in Verkehr gebrachten PSA-Modell für kurze Einsätze in warmer Umgebung alle nützlichen Angaben zu machen, um zu bestimmen, wie lange der Benutzer der durch die ihrer Bestimmung gemäß verwendeten Ausrüstungen übertragenen Wärme maximal ausgesetzt sein darf.

3.6. Kälteschutz

Die PSA, die den gesamten Körper oder Körperteile gegen die Auswirkungen der Kälte schützen sollen, müssen eine thermische Isolierkraft und einen mechanischen Widerstand besitzen, die den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, für die sie in Verkehr gebracht werden, entsprechen.

Bei der Gestaltung dieser Arten von PSA muß der Hersteller alle Parameter berücksichtigen, die bei der Bewertung der Kälte eine Rolle spielen, die über die PSA insbesondere durch Konvektion in der Luft oder durch Leitung bei Berührungen mit auf eine niedrigere Temperatur gebrachten Elementen wie dem Boden, den Wänden oder kalten Gegenständen oder Spritzern kalter Erzeugnisse übertragen wird.

3.6.1. Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA

Merkmal der Ausgangswerkstoffe und anderen für den Schutz gegen die Kälte geeigneten Bestandteile der PSA muß ein möglichst niedriger Transmissionskoeffizient des auftreffenden Kälteflusses sein. Die flexiblen Werkstoffe (und anderen Bestandteile) der PSA für Einsätze in kalter Umgebung müssen unter den vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung den Flexibilitätsgrad bewahren, der für die vorzunehmenden Bewegungen und einzunehmenden Haltungen geeignet ist.

Die Materialien und anderen Bestandteile der PSA, die möglicherweise bedeutenden Projektionen kalter Erzeugnisse ausgesetzt sind, müssen ferner die mechanischen Schocks ausreichend dämpfen (vgl. 3.1.).

3.6.2. Gebrauchsfertige, vollständige PSA

Unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen:

1. muß der dem Benutzer durch seine PSA übertragene Fluß derart sein, daß die während der Dauer des Tragens an jeder Stelle des zu schützenden Körperteils akkumulierte Kälte (bei Händen oder Füßen einschließlich der Finger- oder Zehenspitzen) in keinem Fall die Schmerzgrenze oder das Niveau einer gesundheitlichen Schädigung erreicht.
2. Die PSA müssen dem Eindringen von Flüssigkeiten, wie beispielsweise Regenwasser, standhalten und dürfen keine Verletzungen hervorrufen, die sich aus stellenweisen Berührungen des Benutzers mit ihrer kalten Schutzhülle ergeben.

Gehört zu den PSA ein Atemschutzgerät, so muß dieses unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die ihm zufallende Schutzfunktion in annehmbarer Art und Weise gewährleisten.

Der Hersteller hat insbesondere in dem Informationshinweis zu jedem PSA-Modell für kurze Einsätze in kalter Umgebung alle nützlichen Angaben zu machen, um die höchstzulässige Dauer der durch die Ausrüstung übertragenen Kälteexposition des Benutzers zu bestimmen.

3.7. Schutz gegen elektrische Schläge

Die PSA, die den gesamten Körper oder Körperteile gegen die Auswirkungen des elektrischen Stroms schützen sollen, müssen einen Isolierungsgrad besitzen, der den Werten der Spannung entspricht, der der Benutzer unter den ungünstigsten vorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt sein kann.

Dazu müssen die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA derart ausgewählt, gestaltet und angeordnet sein, daß der Ableitstrom, der durch die Schutzhülle unter Versuchsbedingungen gemessen wird, bei denen Spannungen eingesetzt werden, die den möglicherweise vor Ort angetroffenen Spannungen entsprechen, möglichst gering ist und auf jeden Fall unter einem zulässigen üblichen Höchstwert in Verbindung mit der Toleranzschwelle liegt.

Die ausschließlich für Arbeiten oder Handhabungen mit tatsächlich oder möglicherweise unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen bestimmten PSA-Typen müssen wie auf der Verpackung eine Kennzeichnung aufweisen, die insbesondere die Schutzklasse und/oder die entsprechende Gebrauchsspannung, die Seriennummer und das Herstellungsdatum angibt; auf der Außenseite der Schutzhülle der PSA muß ferner ein Platz für die spätere Kennzeichnung mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und den Daten der in periodischen Abständen durchzuführenden Versuche oder Kontrollen vorgesehen sein. Der Hersteller hat in seinem Informationshinweis die ausschließliche Verwendung dieser PSA-Typen sowie die Beschaffenheit und die periodischen Abstände der nicht leitenden Versuche anzugeben, denen sie während ihrer Lebensdauer unterworfen sein müssen.

3.8. Strahlenschutz

3.8.1. Nichtionisierende Strahlung

Die PSA für die Verhütung akuter oder chronischer Auswirkungen der Quellen nichtionisierender Strahlen auf das Auge müssen den größten Teil der Strahlenenergie in den schädlichen Wellenlängen absorbieren oder reflektieren können, ohne damit die Übertragung des unschädlichen Teils des sichtbaren Spektrums, die Wahrnehmung der Kontraste und die Unterscheidung der Farben übermäßig zu beeinträchtigen, wenn die vorhersehbaren Verwendungsbedingungen dies erfordern.

Dazu müssen die schützenden Sichtblenden derart gestaltet und hergestellt sein, daß sie insbesondere für jede schädliche Welle über einen spektralen Transmissionsfaktor verfügen, damit die energetische Belichtungsdichte der Strahlung, die das Auge des Benutzers durch den Filter erreicht, so gering wie möglich ist und in keinem Fall den Grenzwert für die zulässige Höchstexposition überschreitet.

Die Sichtblenden dürfen ferner unter der Wirkung der unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen erfolgten Strahlung nicht schadhaft werden oder ihre Eigenschaften verlieren; jedes in Verkehr gebrachte Exemplar muß die Nummer des Schutzgrades tragen, die der spektralen Verteilungskurve seines Übertragungsfaktors entspricht.

Die für Strahlungsquellen derselben Art geeigneten Sichtblenden müssen in ansteigender Reihenfolge ihrer Schutzgradnummern eingestuft sein, und der Hersteller hat insbesondere in seinem Informationshinweis die Übertragungskurven darzustellen, mit denen die geeignetste PSA unter Berücksichtigung der Faktoren der tatsächlichen Verwendungsbedingungen wie Abstand zu der Quelle und spektrale Verteilung der in diesem Abstand ausgestrahlten Energie ausgewählt werden kann.

Die Nummer des Schutzgrades jedes Exemplars einer filtrierenden Sichtblende ist auf diesem anzugeben.

3.8.2. Ionisierende Strahlung

1. Schutz gegen die äußere radioaktive Kontamination⁽¹⁾

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die dazu bestimmt sind, den ganzen Körper oder Körperteile gegen Staub, Gas, radioaktive Flüssigkeiten oder ihr Gemisch zu schützen, sind derart auszuwählen, auszulegen und anzuordnen, daß diese Ausrüstungen dem Eindringen der kontaminierenden Stoffe, für die sie in Verkehr gebracht werden, wirksam standhalten.

Die erforderliche Dichte kann je nach der Art oder dem Zustand der kontaminierenden Stoffe durch die Undurchlässigkeit der Schutzhülle und (oder) jedes andere geeignete Mittel wie Systeme zum Belüften und Auspressen erzielt werden, die gegen die Rückstreuung dieser kontaminierenden Stoffe Widerstand bieten.

Finden die Kontaminierungsmaßnahmen auf die PSA Anwendung, so müssen sie derart durchgeführt werden können, daß sie sich nicht nachteilig auf die Wiederverwendung der PSA während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser Arten von Ausrüstungen auswirken.

(1) Für den Schutz gegen die Kontaminierung der Atemwege vgl. 3.9.1.

2. Schutz gegen die äußere Strahlung

Die PSA, die dazu bestimmt sind, den Benutzer vollständig gegen die äußere Strahlung zu schützen oder diese ausreichend abzuschwächen, können nur im Falle elektronischer Strahlen (beispielsweise Beta-Strahlen) oder bei Photon-Strahlung (X-Gamma-Strahlen) mit relativ beschränkter Energie ausgelegt werden.

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Art von PSA sind so auszuwählen, auszulegen und anzuordnen, daß der Benutzer ein möglichst hohes Schutzniveau erhält, ohne daß die Behinderungen der Bewegungen, Haltungen oder Platzveränderungen des Benutzers damit eine längere Expositionsdauer mit sich bringen (vgl. 1.3.2.).

Die PSA müssen eine Kennzeichnung tragen, die die Beschaffenheit sowie die Dicke des (oder der) Ausgangswerkstoffs (Ausgangswerkstoffe) angibt, die den Verwendungsbedingungen entsprechen, für die sie in Verkehr gebracht werden.

3.9. Schutz gegen gefährliche und ansteckende Stoffe

3.9.1. Schutz gegen Einatmen (Atemschutz)

Mit den PSA, die für den Schutz der Atemwege bestimmt sind, muß der Benutzer mit Atemluft versorgt werden können, wenn er einer Luft ausgesetzt ist, die verschmutzt und (oder) in der die Sauerstoffkonzentration nicht ausreichend ist.

Die dem Benutzer durch seine PSA gelieferte Atemluft wird durch Filtrieren der verschmutzten Luft durch die Schutzvorrichtung oder das Schutzmittel oder durch die kanalisierte Zufuhr aus einer nichtverschmutzten Quelle erzielt.

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA sind so auszuwählen, auszulegen und anzuordnen, daß die Atemfunktion und -hygiene des Benutzers während der Dauer des Tragens unter den vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung, für die die PSA in Verkehr gebracht werden, in angemessener Art und Weise gewährleistet sind.

PSA mit einem Gesichtsschutz

Der Dichtegrad des Gesichtsschutzes, der Druckverlust beim Einatmen sowie die Reinigungskraft bei Filtergeräten müssen derart sein, daß bei einer verschmutzten Atmosphäre so wenig kontaminierende Stoffe wie möglich eindringen, ohne daß unter den ungünstigsten Bedingungen ein Überschreiten der zulässigen Grenzwerte der Höchstkonzentration oder eine unter der für den Benutzer notwendigen Mindestschwelle liegende Sauerstoffkonzentration herbeigeführt wird.

Die PSA müssen mit einer Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers und einer Kennzeichnung mit den eigenen Merkmalen jedes Ausrüstungstyps versehen sein, die mit der Gebrauchsanweisung jedem qualifizierten, geschulten Benutzer die Möglichkeit geben, sie sachgemäß zu verwenden.

Der Hersteller hat ferner in seinem Informationshinweis die Lagerzeitbegrenzung des Filters anzugeben.

3.9.2. Schutz gegen Haut- oder Augenberührung

Die PSA, mit denen oberflächliche Berührungen des ganzen Körpers oder Teile des Körpers mit gefährlichen und ansteckenden Stoffen verhütet werden sollen, müssen unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, für die diese PSA in Verkehr gebracht werden, Widerstand gegen das Eindringen oder die Verbreitung derartiger Stoffe durch die Schutzhülle bieten.

Dazu müssen die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA so ausgewählt, ausgelegt und angeordnet sein, daß sie soweit möglich eine völlige Dichtheit gewährleisten, die gegebenenfalls eine möglicherweise längere tägliche Verwendung ermöglicht, oder andernfalls eine beschränkte Dichtheit, die eine Beschränkung der Dauer des Tragens erforderlich macht.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit und der vorhersehbaren Bedingungen ihres Einsatzes haben verschiedene gefährliche oder ansteckende Stoffe eine hohe Penetrationskraft, die für die entsprechenden PSA eine beschränkte Schutzzeit hervorruft; diese müssen den üblichen Versuchen unterworfen sein, auf deren Grundlage sie je nach ihrer Wirksamkeit eingestuft

werden können. Die PSA, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie den Versuchsbedingungen entsprechen, müssen eine Kennzeichnung tragen, die insbesondere die Namen oder andernfalls die Codes der für die Versuche verwendeten Stoffe sowie die übliche Schutzzeit angibt. Der Hersteller hat außerdem in seinem Informationshinweis die Bedeutung der Codes - falls erforderlich -, die detaillierte Beschreibung der üblichen Versuche und alle nützlichen Angaben für die Bestimmung der zulässigen Höchstdauer des Tragens unter den verschiedenen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aufzuführen.

ANHANG III

**BESCHEINIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PSA
MIT DEN WESENTLICHEN ANFORDERUNGEN DIESER RICHTLINIE**

I. TECHNISCHE UNTERLAGEN DES HERSTELLERS

Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unterlagen müssen folgendes umfassen:

1. die technischen Unterlagen der Herstellung, d. h.:

- a) die Gesamt- und Detailpläne, gegebenenfalls mit den Berechnungen und Ergebnissen der Versuche mit Prototypen, die vor der Herstellung der PSA durchgeführt wurden;
- b) das vollständige Verzeichnis der wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie, der harmonisierten Normen oder sonstigen in Artikel 5 genannten technischen Spezifikationen, die bei der Gestaltung und Herstellung der PSA berücksichtigt wurden; handelt es sich um andere technische Spezifikationen als die der harmonisierten Normen, müssen die technischen Herstellungsunterlagen insbesondere alle Angaben enthalten, die es einer in Artikel 9 Absatz 1 genannten zugelassenen Kontrollstelle ermöglichen festzustellen, ob die PSA den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 dieser Richtlinie entsprechen.
- c) die Angabe aller Kontrollmittel, die eingesetzt wurden, um zu überprüfen, ob das zulässige Mindestqualitätsniveau der Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse bei der Herstellung der PSA aufrechterhalten wurde.

2. Eine detaillierte Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, mit denen im Herstellerwerk regelmäßig an Hand von Losen gebrauchsfertiger, vollständiger PSA- oder systematisch bei jedem Exemplar - geprüft wird, ob

- a) ob sie den in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen oder sonstigen Spezifikationen entsprechen und
 - b) ob das Mindestqualitätsniveau von den hergestellten PSA eingehalten wird.
- 3. die Berichte über die Übereinstimmung des Prototyps mit den in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, die - gegebenenfalls - von einer zuständigen Stelle angefertigt wurden;
 - 4. ein Exemplar des in Anhang II Absatz 1.4. genannten Informationshinweises.

II. VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER PRÜFSTELLEN

- 1. Die Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten der PSA, die sie prüfen, identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser PSA beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 2. Die Prüfstelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen bei der Durchführung der Prüfungen beruflich integer und technisch kompetent sein; sie müssen unabhängig von jeder Einflußnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
- 3. Die Prüfstelle muß über das Personal verfügen und die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- gute technische Berufsausbildung,
- ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet
- erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die das materielle Ergebnis der durchgeführten Kontrollen darstellen.

5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Bezüge jedes Prüfers dürfen sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern diese Haftpflicht nicht aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt wird oder die Kontrollen nicht unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

7. Das Personal der Prüfstelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) in bezug auf alles, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält, durch das Berufsgeheimnis gebunden.

MODELLE DES EG-ZEICHENS

- A. Im Rahmen der EG-Baumusterprüfung oder der EG-Prüfung zu verwendendes Modell (vgl. Artikel 10 und 11)

(1)

(2)
beispielsweise



- B. Im Rahmen der EG-Konformitätserklärung (vgl. Artikel 12) ohne EG-Baumusterprüfung zu verwendendes Modell

(2)
beispielsweise



- (1) Kennnummer der zugelassenen Kontrollstelle (vgl. Artikel 13).
(2) Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde (vgl. Artikel 13).

Die verschiedenen Bestandteile des EG-Zeichens müssen dieselbe vertikale Dimension haben, die auf der PSA nicht unter 2 mm und auf der Verpackung nicht unter 5 mm liegen darf.

FINANZIELLER BERICHT

für den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
auf dem Gebiet der PSA

1. Einleitung

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die PSA legt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen fest, denen diese Ausrüstungen genügen müssen. In Artikel 3 dieses Vorschlags wird an erster Stelle generell auf die europäischen Normen und vorläufig auf die nationalen Normen verwiesen, falls noch keine europäischen Normen bestehen. Bei PSA, die im Einklang mit diesen Normen hergestellt worden sind, wird von der Vermutung ausgegangen, daß sie den jeweiligen grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen.

Die Kommission will zu einer verstärkten Normung auf europäischer Ebene beitragen und überträgt aus diesem Grunde dem CEN und/oder dem CENELEC die Aufgabe, die im Bereich der PSA notwendigen harmonisierten Normen unter Berücksichtigung der am 13. November 1984 verabschiedeten allgemeinen Leitsätze für eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem CEN und dem CENELEC auszuarbeiten. Diese Arbeiten werden im Rahmen der dem CEN und/oder dem CENELEC erteilten Aufträge durchgeführt, und zwar in Anwendung der am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Rahmenverträge, die eine finanzielle Unterstützung der Kommission vorsehen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang auch für eine angemessene Beteiligung der Gewerkschaftsverbände sorgen.

Die oben beschriebenen Arbeiten, die erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden, sollen in den allgemeinen Rahmen der langfristig angelegten Verwaltung der Richtlinie einbezogen werden.

Die Zahlenangaben können nur grob geschätzt werden, da die Aufstellung eines europäischen Normungsprogramms noch nicht abgeschlossen ist.

2. Die einschlägigen Haushaltslinien

Artikel 775: Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Posten 7750: Maßnahme zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Industrie und Beruf
 : Mehrjährige Maßnahme zur Verstärkung der europäischen Normungseinrichtungen

Artikel 648: Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet der Gesundheit

Posten 6482: Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz.

3. Rechtsgrundlage

3.1. Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung⁽¹⁾.

3.2. Vom Rat zu verabschiedende Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Konstruktion und Produktion der PSA.

3.3. Mitteilung der Kommission über ihr Programm im Bereich der Sicherheit, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

4. Klassifizierungsvorschlag

Nicht obligatorische Ausgabe.

(1) ABL. C 136 vom 6.4.1985.

5. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

5.1. Zielsetzung

Die geplanten Maßnahmen sollen vor allem zur Entwicklung harmonisierter Normen beitragen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie über die PSA, ohne die die Anwendung dieser Richtlinie sehr schwierig wäre, entsprechen. Darüber hinaus sollen die harmonisierten Normen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Sicherheit der Maschinen für die Verbraucher zugute kommen.

5.2. Betroffener Personenkreis

Die Normungsarbeiten gemäß der Entschliebung des Rates vom 7. Mai 1985 fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kommission, sondern obliegen den europäischen Normungsgremien. In der unter Punkt 3.3 genannten Mitteilung der Kommission ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung der Gewerkschaften vorgesehen.

6. Art der Ausgabe und Berechnungsart

6.1. Art der Ausgabe

Es handelt sich um Aufträge zur Durchführung des Rahmenvertrags vom 10. Oktober 1985 zwischen der Kommission und dem CEN/CENELEC und um die Unterstützung der Gewerkschaften und Berufsverbände.

6.2. Berechnung

Der Betrag zur Finanzierung der Normungsleistungen wird für jeden Auftrag für die den Vertragspartnern anvertrauten Arbeiten einzeln berechnet.

Er umfaßt die Kosten der Geschäftsstellen der Europäischen Normungsgremien für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme sowie einen gewissen Beitrag zu den Kosten der

technischen Ausschüsse und Expertengruppen für die Durchführung dieser Programme. Zu diesen Kosten können noch Extrakosten für mit besonderen Arbeiten beauftragte Sachverständige hinzukommen.

Die Kosten werden auf der Grundlage von Mann/Monatssätzen berechnet. Dieser Satz beläuft sich gegenwärtig auf 5.000 ECU.

Der Betrag für die Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung wird nach der Zahl der in Ausarbeitung befindlichen europäischen Normen und nach dem Umfang der Arbeiten berechnet.

Die Normungsarbeiten dauern sicherlich länger als 5 Jahre.

7. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

7.1. Terminplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen:

(Posten 7750)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1988	1.000.000	500.000
1989	1.000.000	1.000.000
1990	2.000.000	1.000.000
1991	1.000.000	1.000.000
1992	Merkpos.	1.500.000
	5.000.000	5.000.000

(Posten 6482)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1988	300.000	300.000
1989	300.000	300.000
1990	300.000	300.000
1991	300.000	300.000
1992	300.000	300.000
	1.500.000	1.500.000

7.2. Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft

Da die mit den Normungsarbeiten befaßten Kreise im Prinzip ihre Kosten selbst übernehmen, dürfte sich der Gemeinschaftsanteil an der Finanzierung der Arbeiten auf höchstens 50 % der Gesamtkosten belaufen.

Es sei jedoch angemerkt, daß sich der Gemeinschaftsanteil verringern wird, falls die EFTA-Länder beschließen sich an diesen Normungsarbeiten zu beteiligen.

Der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung dürfte den größten Teil der mit ihr verbundenen Kosten decken.

8. Bemerkungen

Keine.

9. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Mittel für Personal- und Sachausgaben

9.1. Allein für die Durchführung der Maßnahme notwendiges Personal

Diese Maßnahme umfaßt ebenfalls verwaltungstechnische Arbeiten im Rahmen der Richtlinie für Maschinen, die eine ständige starke Beteiligung der zuständigen Dienststellen der Kommission (GD III und GD V) erfordern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind ab 1988 erforderlich:

- in der GD III ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und zwei vollzeitbeschäftigte Beamte der Laufbahngruppe B und ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe C;
- in der GD V ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe B.

9.2. + 9.3. Personal- und Verwaltungsmittel

Die benötigten Mittel werden auf

- jährlich 240.000 ECU für die GD III und
- jährlich 180.000 ECU für die GD V geschätzt.

BERICHT ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
UND DIE BESCHÄFTIGUNG

I. Welches ist der Hauptgrund der Maßnahme?

Die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) stellt einen wichtigen Kernbereich der Gemeinschaftswirtschaft dar.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der zwölf Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der PSA weichen aber sowohl in bezug auf die Sicherheit als auch in bezug auf die Bescheinigungen erheblich voneinander ab. Außerdem sind de facto verbindliche technische Merkmale und Normen, die zwar grundsätzlich unverbindlich sind, deren Einhaltung aber eine tatsächliche Vorbedingung für das Inverkehrbringen ist, häufig unter den einzelnen Ländern der Gemeinschaft miteinander unvereinbar. Durch diese Diskrepanz wird der innergemeinschaftliche Handel eingeschränkt und werden technische Hemmnisse für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft geschaffen, so daß die Vollendung des Binnenmarktes behindert wird.

Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie soll versucht werden, das freie Inverkehrbringen und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie, die ordnungsgemäß bescheinigt werden müssen, die höchste Sicherheit zu gewährleisten. Außerdem gibt er den Benutzern und Herstellern der zahlreichen K.M.U. die Sicherheit, daß die betroffenen Produkte den erwähnten Anforderungen entsprechen und dabei die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller respektieren.

Außerdem bietet die Konformität der PSA mit den harmonisierten Normen die Gewähr, daß die Ausrüstungen den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

II. Merkmale der im Bereich der PSA tätigen Produktionsunternehmen.

Insbesondere:

Gibt es viele KMU?

Es gibt viele kleine und mittlere Unternehmen, die persönliche Schutzausrüstungen herstellen.

Lassen sich Konzentrationen feststellen in den Regionen,

- die in den Genuß regionaler Beihilfen der Mitgliedstaaten kommen können?

Nein.

- die im Rahmen des EFRE förderungswürdig sind?

Nein.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Vom Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie an müssen alle PSA so konzipiert und hergestellt werden, daß sie den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Jede einzelne Ausrüstung und jede Gesamtheit von Ausrüstungen muß das "EG"-Zeichen tragen. Eine gewisse Zahl bestehender Fabrikate wird geändert werden müssen, um den Grundsätzen der Richtlinie, nämlich einer höheren Sicherheit bei der Konzipierung, zu entsprechen. Der Anwendungstermin der vorliegenden Richtlinie ist mit dem Fortschritt bei der Harmonisierung der Normen auf europäischer Ebene verbunden, was einer für die Hersteller sicherlich annehmbaren Übergangsfrist entspricht.

IV. Welche Verpflichtungen können den Unternehmen indirekt von den örtlichen Behörden auferlegt werden?

Die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt durch die Umsetzung ihrer Bestimmungen in nationales Recht. Die regionalen oder lokalen Behörden können zusätzliche Verpflichtungen nur dann geltend machen, wenn diese keine nachteiligen Auswirkungen auf die Übereinstimmung der PSA mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen haben.

V. Gibt es besondere Maßnahmen für die KMU?

Nein.

VI. Welche vorhersehbaren Auswirkungen wird diese Maßnahme haben?

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die für Handel und Industrie von der Richtlinie ausgehende starke Motivierung zugunsten der Ausarbeitung harmonisierter Normen und der Herstellung in Übereinstimmung mit diesen Normen sowie mit den Anforderungen der Käufer und Benutzer wird langfristig für die Hersteller, Einführer und Wiederverkäufer trotz der Kosten, die sich aus der Anwendung der Kontrollverfahren durch Dritte ergeben, zu einer Herabsetzung der Produktions- und Vermarktungskosten führen. Damit steht dem freien Verkehr der PSA auf dem Binnenmarkt nichts mehr entgegen.

- auf die Beschäftigung?

Geringere Produktions- und Vermarktungskosten müßten zu einer allgemeinen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen PSA-Unternehmen führen und sich somit positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken.

VII. Sind die Sozialpartner angehört worden?

Ja.

- Stellungnahme der Sozialpartner

Die Sozialpartner, insbesondere Organe für die Hersteller der Maschinenbauindustrie und der Europäische Gewerkschaftsverband CES für die Arbeitnehmerverbände, waren aktiv in einer Gruppe von Sachverständigen beteiligt und haben direkt zur Ausarbeitung dieses Richtlinien-vorschlags beigetragen.

Im übrigen wurde eine Delegation der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "PSA" des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu den Arbeiten der vorgenannten Sachverständigengruppe hinzugezogen. Der Ausschuß wurde angehört und hat eine weitgehend befürwortende Stellungnahme abgegeben.

23.09.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche
Schutzausrüstungen

KOM(88) 157 endg.; Ratsdok. 5762/88

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, zum Schutz der Arbeitnehmer, aber auch aller Verbraucher, die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen zu harmonisieren. Er erwartet, daß eine Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten auf einem hohen Schutzniveau erreicht wird.
2. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, daß dieses Ziel auch mit weniger perfektionistischen Regelungen als im Richtlinienvorschlag vorgesehen erreicht werden kann.
3. Im einzelnen weist der Bundesrat auf folgendes hin:
 - In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c sollte klargestellt werden, daß austauschbare Bestandteile einer PSA, die wie z. B. Batterien nicht ausschließlich in einer PSA verwendet werden, vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfaßt werden.

...

- In Artikel 3 Nr. 3 sollte die festgesetzte Frist für die Übergangsregelung entfallen. Für PSA, für die nach dem 31. Dezember 1992 keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen, sollten weiterhin die einzelstaatlichen Regelungen gelten. Liegen harmonisierte Normen nicht vor, wird dem Hersteller wegen des sehr hohen Abstraktionsgrades der wesentlichen Anforderungen nach Anhang II der Richtlinien ermöglicht, von einem niedrigen Schutzniveau auszugehen. Da durch die Richtlinie ohne harmonisierte Normen das hohe Schutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, die Richtlinie nur insoweit in Kraft zu setzen, als harmonisierte Normen vorliegen und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

Auf Nr. 2 zweiter Spiegelstrich des Beschlusses des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen - BR-Drucksache 57/88 (Beschluß) - wird verwiesen.

- In Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 sind die PSA klarer zu beschreiben, für die eine Baumusterprüfung vorgesehen wird. Eine Baumusterprüfung sollte nur für die PSA vorgeschrieben werden, die vor Gefahren schützen, die zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen oder den Tod verursachen können. PSA, die bei geringem Gesundheitsrisiko verwendet werden, sollten nicht der Baumusterprüfung unterzogen werden. Im übrigen sollte es den Herstellern unbenommen bleiben, die PSA, die bei geringerem Gesundheitsrisiko verwendet werden, einer freiwilligen Baumusterprüfung unterziehen zu lassen.

...

- Die Auskunftsrechte der Kommission, der Prüfstellen und der Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Abs. 4 stehen im Widerspruch zur Verschwiegenheitspflicht des Prüfstellenpersonals nach Anhang III Teil II Abs. 7. Zur Klärung sollte die Ausnahmebestimmung von der Verschwiegenheitspflicht in Anhang III Teil II Abs. 7 erweitert werden.
 - Zur Vermeidung perfektionistischer Regelungen sollte die EG-Prüfung für komplexe PSA flexibler gestaltet werden. Bei Herstellern, die zum Beispiel ihre Produkte im Herstellungsprozeß Qualitätskontrollen unterziehen, ist eine EG-Prüfung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang notwendig. Artikel 11 sollte sich deshalb darauf beschränken, die Prüfstellen zu ermächtigen, jederzeit die Fertigung zu kontrollieren und Einzelstücke auf Übereinstimmung mit dem Baumuster zu überprüfen. Es bleibt danach der Prüfstelle überlassen, bei bestimmten Herstellern Prüfungen durchzuführen, die den Forderungen des Artikels 11 entsprechen.
 - In Anhang I Nr. 1 sollte klargestellt werden, daß nur ausschließlich für die Streit- oder Ordnungskräfte gestaltete und hergestellte PSA vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Standpunkt des Bundesrates den weiteren Beratungen des Richtlinienenvorschlags in den zuständigen EG-Gremien zugrunde zu legen. Er ist der Auffassung, daß der dem Arbeits- und Verbraucherschutz dienende Richtlinienenvorschlag wesentliche Interessen der Länder berührt.

